## Vertrag

Zwischen der Firma Maschinenfabrik Rüti, vormals Caspar Honegger in Rüti und Herrn Jakob Herre, Schmid von Singhausen (Württemberg), ist unter heute folgender Vertrag abgeschlossen worden:

- Herr Herre übernimmt gemeinschaftlich mit seiner Frau die Obliegenheiten eines Portier & die Besorgung der Reinhaltung, Heizung & Beleuchtung des Comptoir-Gebäudes; er und seine Frau haben in diesen Eigenschaften folgende Verpflichtungen:
  - a. Die Aufbewahrung der Schlüssel sämmtlicher Localitäten während derjenigen Zeit, innert welcher in der Fabrick nicht gearbeitet wird, in dem hiefür bestimmten Schlüsselkasten im Portier-Hause.
  - b. Das tägliche Oeffnen sämmtlicher Fabriklocalitäten nach dem Mittagessen.
  - c. Das Reinhalten der Arbeitsräume, Stiegen, Corridore, Abtritte, Mobiliar etc. etc. innert und um das Comptoir-Gebäude, wobei das täglich 2 Mal (Morgens & Mittags) erforderliche Abstauben & das Reinigen der Fenster sowie gehöriges Lüften der Räume inbegriffen sind.
  - d. Das Heizen der Wasserheizung im Comptoir-Gebäude.
  - e. Das Reinhalten des Baubureau im Portier-Hause.
- 2. Herr Herre verpflichtet sich ferner, während der Nacht bei Unglücksfällen oder sonstigen ausserordentlichen Vorkommnissen jederzeit zur Verfügung des Fabriknachtwächters zu stehen und demselben in jeder Beziehung thatkräftige Mithülfe im Interesse des Geschäftes zu leisten.
- 3. Herr Herre verpflichtet sich, dass das Bureau durch seine Frau fortwährend in jeder Beziehung aufs Beste reingehalten und besorgt werden soll, und soll Frau Wirtz in der Beziehung jederzeit zur Verfügung der Firma M. R. stehen.
- 4. Frau Herre ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass anlässlich der Reinigungen im Bureau keine der daselbst herumliegenden Schriftstücke oder Bücher verloren gehen, auch dieselbe Alles, was ihr im Bureau allfällig zu Gesichte kommen könnte, als strengstes Geschäftsgeheimniss zu behandeln.
- 5. Als Entschädigung für die Erfüllung der vorerwähnten Obliegenheiten geniessen Herr Herre und Frau:
  - a. Die zinsfreie Benützung der Wohnung im Portier-Hause für sich & ihre Kinder (mit Ausnahme des sich im Portier-Hause befindlichen Bau-Bureaus, welches jederzeit für Zwecke der Firma reservirt bleibt) nebst Benützung des beim Bretterschuppen sich befindlichen Gartens.
  - b. Freies Holz für Kochen und Heizung.
  - c. Freies Licht für Haushaltung.
  - d. Frs. 1.50 Taglohn für Frau Herre, wobei Sonn- und Feiertage wie Werktage mitgerechnet werden. Dagegen hat Herr Herre für seine Verrichtungen keinen Anspruch auf Löhnung.
- 6. Für Zuziehung von weiterem Personal zu den vierteljährlichen Hauptreinigungen des Zeichnungssaales sowie der Hauptreinigung des commerciellen Bureaus ist Frau Herre berechtigt, besondere Nota zu stellen wie auch fürs Waschen der Handtücher fürs Bureau.
- 7. Herr Herre verpflichtet sich, die ihm übergebene Wohnung nebst dem Garten stets in bestem Zustande zu erhalten und bei allfälliger Auflösung dieses Vertrages Alles in gutem, gereinigtem Zustande abzugeben.

8. Dieser Vertrag kann von beiden Theilen jederzeit auf 14 Tage gekündet werden. Derselbe ist im Doppel ausgefertigt & von beiden Theilen unterzeichnet worden.

Rüti, den 01. Mai 1897

Maschinenfabrik Rüti, vormals Caspar Honegger

W. Weber-Honegger

Jakob Herre